3. Mose 25

Luther-Übersetzung von 1912

1 Und der HERR redete mit Mose auf dem Berge Sinai und sprach: **2** Rede mit den Kindern Israel und sprich zu ihnen:
Wenn ihr in das Land kommt, das ich euch geben werde, so soll das Land seinen Sabbat dem HERRN feiern, **3** dass
du sechs Jahre dein Feld besäest und sechs Jahre deinen Weinberg beschneidest und sammlest die Früchte ein; **4**
aber im siebenten Jahr soll das Land seinen großen Sabbat dem HERRN feiern, darin du dein Feld nicht besäen noch
deinen Weinberg beschneiden sollst. **5** Was aber von selber nach deiner Ernte wächst, sollst du nicht ernten, und die
Trauben, so ohne deine Arbeit wachsen, sollst du nicht lesen, dieweil es ein Sabbatjahr des Landes ist. **6** Aber was
das Land während seines Sabbats trägt, davon sollt ihr essen, du und dein Knecht, deine Magd, dein Tagelöhner,
dein Beisass, dein Fremdling bei dir, **7** dein Vieh und die Tiere in deinem Lande; alle Früchte sollen Speise sein.

8 Und du sollst zählen solcher Sabbatjahre sieben, dass sieben Jahre siebenmal gezählt werden, und die Zeit der
sieben Sabbatjahre mache neunundvierzig Jahre. **9** Da sollst du die Posaune lassen blasen durch all euer Land am
zehnten Tage des siebenten Monats, eben am Tage der Versöhnung. **10** Und ihr sollt das fünfzigste Jahr heiligen und
sollt ein Freijahr ausrufen im Lande allen, die darin wohnen; denn es ist euer Halljahr. Da soll ein jeglicher bei euch
wieder zu seiner Habe und zu seinem Geschlecht kommen; **11** denn das fünfzigste Jahr ist euer Halljahr. Ihr sollt nicht
säen, – auch was von selber wächst, nicht ernten, – auch was ohne Arbeit wächst im Weinberge, nicht lesen; **12** denn
das Halljahr soll unter euch heilig sein. Ihr sollt aber essen, was das Feld trägt. **13** Das ist das Halljahr, da jedermann
wieder zu dem Seinen kommen soll. **14** Wenn du nun etwas deinem Nächsten verkaufst oder ihm etwas abkaufst, soll
keiner seinen Bruder übervorteilen, **15** sondern nach der Zahl der Jahre vom Halljahr an sollst du es von ihm kaufen;
und was die Jahre hernach tragen mögen, so hoch soll er dir's verkaufen. **16** Nach der Menge der Jahre sollst du den
Kauf steigern, und nach der Wenige der Jahre sollst du den Kauf verringern; denn er soll dir's, nach dem es tragen
mag, verkaufen. **17** So übervorteile nun keiner seinen Nächsten, sondern fürchte dich vor deinem Gott; denn ich bin
der HERR, euer Gott. **18** Darum tut nach meinen Satzungen und haltet meine Rechte, dass ihr darnach tut, auf dass
ihr im Lande sicher wohnen möget. **19** Denn das Land soll euch seine Früchte geben, dass ihr zu essen genug habet
und sicher darin wohnet. **20** Und ob du würdest sagen: Was sollen wir essen im siebenten Jahr? denn wir säen nicht,
so sammeln wir auch kein Getreide ein: **21** da will ich meinem Segen über euch im sechsten Jahr gebieten, dass er
soll dreier Jahr Getreide machen, **22** dass ihr säet im achten Jahr und von dem alten Getreide esset bis in das neunte
Jahr, dass ihr vom alten esset, bis wieder neues Getreide kommt.

23 Darum sollt ihr das Land nicht verkaufen für immer; denn das Land ist mein, und ihr seid Fremdlinge und Gäste vor
mir. **24** Und sollt in all eurem Lande das Land zu lösen geben. **25** Wenn dein Bruder verarmt, und verkauft dir seine
Habe, und sein nächster Verwandter kommt zu ihm, dass er's löse, so soll er's lösen, was sein Bruder verkauft hat. **26**
Wenn aber jemand keinen Löser hat und kann mit seiner Hand so viel zuwege bringen, dass er's löse, **27** so soll er
rechnen von dem Jahr, da er's verkauft hat, und was noch übrig ist, dem Käufer wiedergeben und also wieder zu
seiner Habe kommen. **28** Kann aber seine Hand nicht so viel finden, dass er's ihm wiedergebe, so soll, was er verkauft
hat, in der Hand des Käufers sein bis zum Halljahr; in demselben soll es frei werden und er wieder zu seiner Habe
kommen. **29** Wer ein Wohnhaus verkauft in einer Stadt mit Mauern, der hat ein ganzes Jahr Frist, dasselbe wieder zu
lösen; das soll die Zeit sein, darin er es lösen kann. **30** Wo er's aber nicht löst, ehe denn das ganze Jahr um ist, so
soll's der Käufer für immer behalten und seine Nachkommen, und es soll nicht frei werden im Halljahr. **31** Ist's aber ein
Haus auf dem Dorfe, um das keine Mauer ist, das soll man dem Feld des Landes gleich rechnen, und es soll können
los werden und im Halljahr frei werden. **32** Die Städte der Leviten aber, nämlich die Häuser in den Städten, darin ihre
Habe ist, können immerdar gelöst werden. **33** Wer etwas von den Leviten löst, der soll's verlassen im Halljahr, es sei
Haus oder Stadt, das er besessen hat; denn die Häuser in den Städten der Leviten sind ihre Habe unter den Kindern

Druckausgabe erzeugt am 05.09.2025 auf bibelkommentare.de

Israel. **34** Aber das Feld vor ihren Städten soll man nicht verkaufen; denn das ist ihr Eigentum ewiglich. **35** Wenn dein Bruder verarmt und neben dir abnimmt, so sollst du ihn aufnehmen als einen Fremdling oder Gast, dass er lebe neben dir, **36** und sollst nicht Zinsen von ihm nehmen noch Wucher, sondern sollst dich vor deinem Gott fürchten, auf dass dein Bruder neben dir leben könne. **37** Denn du sollst ihm dein Geld nicht auf Zinsen leihen noch deine Speise auf Wucher austun. **38** Denn ich bin der HERR, euer Gott, der euch aus Ägyptenland geführt hat, dass ich euch das Land Kanaan gäbe und euer Gott wäre.

39 Wenn dein Bruder verarmt neben dir und verkauft sich dir, so sollst du ihn nicht lassen dienen als einen Leibeigenen; **40** sondern wie ein Tagelöhner und Gast soll er bei dir sein und bis an das Halljahr bei dir dienen. **41** Dann soll er von dir frei ausgehen und seine Kinder mit ihm und soll wiederkommen zu seinem Geschlecht und zu seiner Väter Habe. **42** Denn sie sind meine Knechte, die ich aus Ägyptenland geführt habe; darum soll man sie nicht auf leibeigene Weise verkaufen. **43** Und sollst nicht mit Strenge über sie herrschen, sondern dich fürchten vor deinem Gott. **44** Willst du aber leibeigene Knechte und Mägde haben, so sollst du sie kaufen von den Heiden, die um euch her sind, **45** und auch von den Kindern der Gäste, die Fremdlinge unter euch sind, und von ihren Nachkommen, die sie bei euch in eurem Lande zeugen; dieselben mögt ihr zu eigen haben **46** und sollt sie besitzen und eure Kinder nach euch zum Eigentum für und für; die sollt ihr leibeigene Knechte sein lassen. Aber von euren Brüdern, den Kindern Israel, soll keiner über den anderen herrschen mit Strenge. **47** Wenn irgendein Fremdling oder Gast bei dir zunimmt und dein Bruder neben ihm verarmt und sich dem Fremdling oder Gast bei dir oder jemand von seinem Stamm verkauft, **48** so soll er nach seinem Verkaufen Recht haben, wieder frei zu werden, und es mag ihn jemand unter seinen Brüdern lösen, **49** oder sein Vetter oder Vetters Sohn oder sonst ein Blutsfreund seines Geschlechts; oder so seine Hand so viel erwirbt, so soll er selbst sich lösen. **50** Und soll mit seinem Käufer rechnen von dem Jahr an, da er sich verkauft hatte, bis aufs Halljahr; und das Geld, darum er sich verkauft hat, soll nach der Zahl der Jahre gerechnet werden, als wäre er die ganze Zeit Tagelöhner bei ihm gewesen. **51** Sind noch viele Jahre bis an das Halljahr, so soll er nach denselben desto mehr zu seiner Lösung wiedergeben von dem Gelde, darum er gekauft ist. **52** Sind aber wenig Jahre übrig bis ans Halljahr, so soll er auch darnach wiedergeben zu seiner Lösung. **53** Als Tagelöhner soll er von Jahr zu Jahr bei ihm sein, und sollst nicht lassen mit Strenge über ihn herrschen vor deinen Augen. **54** Wird er aber auf diese Weise sich nicht lösen, so soll er im Halljahr frei ausgehen und seine Kinder mit ihm. **55** Denn die Kinder Israel sind meine Knechte, die ich aus Ägyptenland geführt habe. Ich bin der HERR, euer Gott.

Druckausgabe erzeugt am 05.09.2025 auf bibelkommentare.de